

**Interessengemeinschaft Subkultur e.V.**  
**(kurz IGS / IG Subkultur)**

**S a t z u n g**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Subkultur (kurz IGS / IG Subkultur), Freiburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Durch Sichtbarmachung, Vernetzungsarbeit und Veranstaltungen strebt der Verein insbesondere den Erhalt bestehender, sowie die Schaffung neuer Kulturräume und -flächen an. Der Verein verfolgt den Anspruch größtmöglicher Transparenz und Nachhaltigkeit, sowie eines umweltbewussten Umgangs im Bereich der Kunst und Kultur.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Volljährigkeit.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/dem Antragsteller:in nicht begründen.
- c) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### 2) Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

- a) Die Mitgliedschaft endet
  - i) mit dem Tod
  - ii) durch Austritt
  - iii) durch Ausschluss aus dem Verein
  - iv) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
  - v) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
  - i) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt.
  - ii) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
  - iii) massiv gegen Bestimmungen der Satzung verstößt.
  - iv) mutwillig Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht.

- v) Personen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert.
- 
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
  - d) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von zwei Wochen die Möglichkeit auf Anhörung zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
  - e) Eine ausgeschlossene Person darf nur durch die Mitgliederversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf
  - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b) Information und Auskunft.
  - c) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) Verschwiegenheit über die Vereinsbelange zu wahren.
  - b) die Interessen des Vereins zu fördern und Treuepflicht gegenüber dem Verein.
  - c) regelmäßig und fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten (Bringschuld des Mitglieds).

## **§ 5 Förderer**

- 1) Unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein können alle interessierten Personen, Firmen oder Körperschaften sogenannte Förderer des Vereins werden.
- 2) Voraussetzung für als Förderer ist ein schriftlicher, an den Vorstand des Vereins gerichteter Antrag. Über die Annahme als Förderer entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Tätigkeit als Förderer beginnt mit Eingang des Jahresbeitrages auf dem Konto des Vereins. Die Tätigkeit setzt sich im Folgejahr jeweils mit Zahlung des Jahresbeitrages fort. Die Tätigkeit als Förderer endet, wenn die Zahlung des Beitrages nach Übermittlung des zum Anfang des Jahres fälligen Jahresbeitrags binnen zwei Monaten nach Übersendung der Rechnung nicht bei dem Verein eingegangen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestjahresbeitrag für die Förderer beschließen. Die Höhe des Mindestbeitrages ist der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entnehmen. Im Übrigen bestimmen Förderer die Höhe ihres Beitrages selbst.
- 5) Förderer sind innerhalb des Vereins im Rahmen von Mitgliederversammlungen weder stimmberechtigt, noch ausschlaggebend für erforderliche Quoten. Förderer sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und genießen dort Rede- und Antragsrecht. Eine Verpflichtung des Vereins, Förderer zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht. Förderer können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.
- 6) Der Ausschluss eines Förderers ist nur nach Maßgabe der für den Ausschluss der ordentlichen Mitglieder geltenden Regelung gemäß § 3 Abs. 2 möglich.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich - auch per Mail - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
  - c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
  - d) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden/Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung wird sie/er von einer:r der Stellvertreter:innen und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie offiziell 14 Tage vorher angekündigt wurde, beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - c) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.

- d) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollföhrer:in und vom/von der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.
  - e) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren (oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen) einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind in einfacher Mehrheit angenommen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn das für den Beschluss erforderlichen Quorum erfüllt ist.
  - f) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von der/dem Protokollföhrer:in anzufertigen. Die/der Protokollföhrer\*in ist zu Beginn mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist von der/dem gewählten Protokollföhrer:in zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuschicken.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderen
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - c) Wahl der Kassenprüfer:in;
  - d) Entlastung der Kassenprüfer:innen, die Genehmigung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses (Kasse).
  - e) Beschlussfassung über:
    - i) Satzungsänderung;
    - ii) Änderung und Neufestlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge, die der Beitragsordnung zu entnehmen sind;
    - iii) Ausschluss von Mitgliedern;
    - iv) Erneute Aufnahme von Mitgliedern nach Ausschluss;
    - v) Auflösung des Vereins

## § 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch aus sieben Mitgliedern wie folgt:
- a) der/dem ersten Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassenwart\*in
  - d) optional bis zu drei weiteren Beisitzenden
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die/der Kassenwart:in.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein:e kommissarische:r Nachfolger:in bestellt werden. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Dieser Entscheidung können die Mitglieder widersprechen. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 1.d
- 6) Der Vorstand vertritt den „Interessengemeinschaft Subkultur e.V.“ nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins vertretungsberechtigt.
- 7) Aufgabe des Vorstandes sind insbesondere
- a) im Rahmen der Leitung des Vereins die Umsetzung und Erreichung der Vereinsziele.
  - b) sämtliche personellen, wirtschaftlichen Führung seiner Geschäfte und finanziellen Entscheidungen nach § 26 BGB für den Verein zu treffen.
  - c) die Einberufung und Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
  - f) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 8) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen der Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen zusammenentreten und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die/den ersten Vorsitzenden oder, wenn diese:r verhindert ist, durch die/den zweiten Vorsitzenden oder die/den Kassenwart:in.

- 9) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.
- 10) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- 11) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax, E-Mail und anderem Wege der elektronischen Kommunikation angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.
- 12) Vorstandsfremde Personen können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, wenn der Vorstand hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung**

- 1) Stellt ein Vereinsmitglied oder eine andere Person dem Verein persönliche Mittel zur Verfügung, kann er bei vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist in der Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zulässig.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt,

sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Die Freiburger Straßenschule, Moltkestraße 34, 79098 Freiburg.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Freiburg im Breisgau, 05.09.2022

Unterschrift gemäß dem Gründungsprotokolls vom 02.05.2022 durch den 1. Vorsitzenden